

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) wird für die Stadt Niederkassel verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, den 08.03.2009
am Sonntag, den 07.06.2009
am Sonntag, den 11.10.2009

im Stadtteil Rheidt **in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.**

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 11.10.2009.